Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Droschken-Tarif

urn:nbn:de:bsz:31-217666

Visual Library

3. [§. 9.] Der Droschkenführer, welcher vom Wartplatze zum Abholen irgend wohin bestellt wird, muß sogleich im Trab dahin abfahren und auch den Besteller auf dessen Verlangen ohne Vergütung mitnehmen.

Dagegen darf er seine Bezahlung von dem Augenblick an verlangen, in welchem er von seinem Aufstellungsplatz abfährt.

4. [§. 10.] Andere Personen dürfen während der Fahrt nur mit Zustimmung des Fahrenden mitgenommen werden. — Der Droschkenführer darf auch Niemand auf den Bock zu sich nehmen, ausgenommen den Bedienten des Fahrenden, der ohne Vergütung dort Platz nehmen darf.

5. [Zu §. 11.] Wer (bei Fahrten nach den im Tarif unter Ziff. 2 genannten Orten) nicht auf einem der Wartplätze einsteigen will, sondern die Droschke vor das Haus bestellt, darf dieselbe nicht länger als 5 Minuten dort aufhalten, sonst tritt die Zahlung nach dem allgemeinen Tarif ein und ebenso, wenn dem Droschkenführer zugemuthet wird, unterwegs anzuhalten.

6. [§. 12.] Alle in obigem Tarif nicht besonders angeführte Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt, die sie bis zur Rückkunft des Fuhrwerks auf die Station hinwegnehmen; leere Rückfahrt ausgenommen, für welche nur die Hälfte des Preises vergütet wird, der für eine Personenfahrt von gleicher Dauer bestimmt ist.

Dabei ist zu bemerken:

a) Die Zahlung geschieht an den Droschkenführer;
b) eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
c) jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
d) Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
e) die Zahlung geschieht am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen;
f) der Droschkenführer hat auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen;
g) der Droschkenführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;
h) wenn mehrere Personen sich einer Droschke bedienen, und an verschiedenen Orten aussteigen, zahlen sie lediglich nach der Zeit vom Einsteigen des Ersten bis zum Aussteigen des Letzten, durch welchen die Zahlung zu leisten ist.

7. [§. 17.] Bei der Dunkelheit müssen die an beiden Seiten der Droschken angebrachten Laternen angezündet werden, wofür für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 kr. zu vergüten sind.

8. [§. 21.] Beschwerden sind bei Großherzoglichem Stadtamt anzubringen.

Bemerkung.

1. Eine Vergütung für Beleuchtung bei Fahrten auf Bälle, in das Theater und in Concerte findet nicht Statt, und darf überhaupt unter keinem Vorwande mehr, als die Taxe von 30 Kreuzer, beziehungsweise 45 kr. verlangt werden, wie es sich auch von selbst versteht, daß bei Fahrten zu Privatbällen oder musikalischen Aufführungen in Privathäusern nur die regelmäßige Taxe zu entrichten ist.

2. Die Taxe für eine einzelne Fahrt nach dem Scheibenberge oder von da in die Stadt zurück ohne Aufenthalt beträgt:

1. für einen Einspänner:
   a. mit 1 oder 2 Personen . . 1 fl. 12 kr.
   b. „ 3 „ 4 Personen . . 1 fl. 30 kr.
2. für einen Zweispänner:
   a. mit 1 oder 2 Personen . . 1 fl. 30 kr.
   b. „ 3 „ 4 Personen . . 1 fl. 48 kr.

Fahrten mit Aufenthalt werden nach dem gewöhnlichen Tarife unter Berechnung der Länge der Zeit bezahlt.

Droschken-Tarif.

Einspänner.			Zweispän.		Einspänner.			Zweispän.	
1 und 2 Personen.		3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.	1 und 2 Personen.		3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.
Stund.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Stund.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1/4	– 12	– 18	– 18	– 24	3 1/4	2.36	3.18	3 18	4.–
1/2	– 24	– 36	– 36	– 48	3 1/2	2.48	3.36	3 36	4 24
3/4	– 36	– 48	– 48	1.–	3 3/4	3.–	3.48	3.48	4 36
1	– 48	1.–	1.–	1.12	4	3.12	4.–	4.–	4.48
1 1/4	1.–	1.18	1.18	1.36	4 1/4	3.24	4.18	4.18	5.12
1 1/2	1.12	1 36	1.36	2.–	4 1/2	3.36	4.36	4.36	5.36
1 3/4	1.24	1.48	1.48	2 12	4 3/4	3.48	4.48	4.48	5.48
2	1.36	2.–	2.–	2.24	5	4.–	5.–	5 –	6.–
2 1/4	1.48	2.18	2.18	2.48	5 1/4	4.12	5.18	5.18	6 24
2 1/2	2.–	2.36	2.36	3.12	5 1/2	4.24	5.36	5 36	6.48
2 3/4	2 12	2.48	2 48	3 24	5 3/4	4.36	5.48	5.48	7.–
3	2.24	3.–	3.–	3.36	6	4.48	6.–	6.–	7.12

Vor und nach der Aufstellungszeit (s. oben Ziff. 1) ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Ohne Unterschied ob Ein- oder Zweispänner.	Bei 1 od 2 Pers.	Bei 3 od 4 Pers.
1. [§. 14.] Nach und vom Bahnhof: jede Person	12	9
Für größeres Gepäck 6 kr. weiter per Stück.		
2. [§. 11.] Ohne Vergütung im Falle leerer Rücksendung der Droschke:		
a) nach und von Beiertheim .	24	30
b) nach und von Gottesaue .	18	24
c) nach und vom Augarten, Promenadehaus u. Grünenhof	12	18
3. [§. 15.] Für Fahrten auf Bälle, in's Theater, in Concerte zahlt man ohne Rücksicht auf die Zahl der Pers.nen 30 kr.; ebensoviel für das Abholen. Werden jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen, oder steigen solche an verschiedenen Orten aus, so beträgt die Taxe 45 kr. Bei solchen Fahrten muß vorausbezahlt werden.		

Für Beleuchtung sind für jede Viertelstunde oder einzelne Fahrt 2 kr. zu vergüten (s. oben Ziff. 7).

Wohnungen der Droschkenkutscher.

Bahm, Mich., Durlacherthorstr. 3.
Becker, Peter, Academiestr. 33.
Häjele, Friedr., Carl-Friedrst. 32.
Krumm, Wilh., Kasernenstr. 7.
Mayer, Frdr., v. d. Frdchsth. 1. Allee.
Munz, Carl, Durlacherthorstr. 64.
Schmidt, Carl u. Franz, Kreuzst. 15.
Ulmer, Friedr., jun., Insel 2.